



**7523-W  
Förderrichtlinien  
zur Durchführung des  
bayerischen 10.000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 29. Juli 2015 Az. 91-9151/3/1**

**Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. <sup>2</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Erster Teil: Allgemeine Fördergrundsätze**

**1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus („EnergieSystemHaus“) kombinieren wollen, als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen wollen („Heizungstausch“). <sup>2</sup>Durch beide Maßnahmen sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der bayerischen Staatsregierung unterstützt werden.



- 1.1 <sup>1</sup>Die Förderung im Rahmen des Programnteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10.000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen auszuschöpfen. <sup>2</sup>Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („Technik-Bonus“). <sup>3</sup>Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung, damit ein innovatives Heiz-/Speicher-System, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), effektiv eingesetzt werden kann. <sup>4</sup>Mit Hilfe dieses Systems kann sich das Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. <sup>5</sup>Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. <sup>6</sup>Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Technologien gefördert. <sup>7</sup>Zudem sollen technische Neuentwicklungen z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen angestoßen werden. <sup>8</sup>Die zusätzliche Förderung der Energieeffizienz in Form des „EnergieeffizienzBonus“ dient dazu, eine effektive Energiespeicherung erst zu ermöglichen. <sup>9</sup>Eine lange Überbrückung von Engpasszeiten ergibt sich aus der intelligenten Kombination von Bedarfsminimierung und Speichersystem. <sup>10</sup>Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. <sup>11</sup>Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. <sup>12</sup>Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Förderung im Rahmen des Programnteils „Heizungstausch“ soll den Klimaschutz in Bayern durch den Austausch von bis zu 25.000 ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizungen schneller voranbringen. <sup>2</sup>Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungssysteme auszutauschen. <sup>3</sup>Dadurch soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bayern erreicht werden. <sup>4</sup>Die Zahl der Förderfälle ist jährlich begrenzt. <sup>5</sup>Die Einteilung in die jährlichen Kontingente kann dem Merkblatt H entnommen werden.



## 2. Gegenstände der Förderung

Die Förderung erfolgt für

- 2.1 <sup>1</sup>innovative Heiz-/Speicher-Systeme, ggf. mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement), in effizienten, privaten Ein- und Zweifamilienhäusern in Form eines „TechnikBonus“. <sup>2</sup>Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs [Q<sub>h</sub>] erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt für die energetische Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau (vgl. Programmteil „EnergieSystemHaus“)
- 2.2 oder den Austausch von veralteten Heizungsanlagen in privaten Ein- und Zweifamilienhäusern durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme (vgl. Programmteil „Heizungstausch“) in Form eines „HeizanlagenBonus“ mit unterschiedlichen Förderstufen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

### 3.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

3.1.1 <sup>1</sup>bei Modernisierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

3.1.2 <sup>1</sup>bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Eigennutzung oder teilweisen Vermietung errichten. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten, im Sinn eines Erstwohnsitzes, selbst bewohnen.

### 3.2 <sup>1</sup>im Programmteil „Heizungstausch“: natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.



#### 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf maximal zwei Wohneinheiten (nach Fertigstellung) umfassen. <sup>2</sup>Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen. <sup>3</sup>Die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. <sup>4</sup>Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). <sup>5</sup>Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienwohnungen und Wochenendhäusern. <sup>6</sup>Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

#### 5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

<sup>1</sup>Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. <sup>2</sup>Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

#### 6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform <http://www.energiebonus.bayern>.

##### 6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem Eingang des elektronischen Förderantrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden. <sup>2</sup>Der Eingang der Unterlagen wird von der Bewilligungsstelle bestätigt. <sup>3</sup>Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>4</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn. <sup>5</sup>Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie dem Sachverständigen unterschrieben werden. <sup>6</sup>Der ausgedruckte Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach elektronischer Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.



### 6.2 Im Programmteil „Heizungstausch“:

<sup>1</sup>Der Förderantrag im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Fachbetrieb unterschrieben werden. <sup>2</sup>Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der elektronischen Antragstellung postalisch einzureichen. <sup>3</sup>Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima). <sup>4</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. <sup>5</sup>Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>6</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

### 6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

## 7. Bewilligungsstellen

<sup>1</sup>Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. <sup>2</sup>Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. <sup>4</sup>Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

## 8. Umsetzungszeitraum

8.1 Die Maßnahmen für den Programmteil „EnergieSystemHaus“ müssen spätestens innerhalb von 30 Monaten nach dem Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.2 <sup>1</sup>Die Maßnahmen für den Programmteil „Heizungstausch“ müssen bei Antragstellung im Jahr 2015 innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Bei Antragstellung ab dem Jahr 2016 muss die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.



### 9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

9.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. <sup>2</sup>Die fachlich einwandfreie Umsetzung des dem Förderantrag zugrundeliegenden Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. <sup>3</sup>Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) handeln. <sup>4</sup>Die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten sowie das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sind mit der KfW-Prüfmitteilung unverzüglich nach dessen Erhalt nachzuweisen.

9.2 <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs bezüglich der fachgerechten Ausführung und dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Heizungsaustausches sowie ggf. Einbau der Solarthermieanlage ist beizulegen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9.4 <sup>1</sup>Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. <sup>2</sup>Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

### 10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.



**Zweiter Teil:**  
**Programmteil „EnergieSystemHaus“**

**11. Förderung**

11.1 <sup>1</sup>Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude nach den KfW-Programmen als „Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“). <sup>2</sup>Beim Neubau muss mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und bei der Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. <sup>3</sup>Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den Programmen der KfW. <sup>2</sup>Außerdem ist eine Kombination mit dem Marktanreizprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) möglich. <sup>3</sup>Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. <sup>4</sup>Dabei setzt sich die Förderung aus einem „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. <sup>5</sup>Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement) gefördert. <sup>6</sup>Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs  $Q_h$ .

**11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement**

<sup>1</sup>Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss zwingend ein Heiz-/Speicher-System eingebaut werden. <sup>2</sup>Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5):



Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus [Maximalbetrag]
<b>1.</b>	<b>Wärmepumpensysteme</b> (vgl. Merkblatt T 1) mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem* und Smart-Grid-Ready	
	▪ Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	<b>2 000 €</b>
	▪ Gasbetriebene Wärmepumpe	<b>2 500 €</b>
<b>2.</b>	<b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b> (vgl. Merkblatt T 2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem*	
	▪ BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	<b>3 000 €</b>
	▪ BHKW als Gemeinschafts-BHKW	<b>4 500 €</b>
	▪ bei Gemeinschafts-BHKW Hausanschluss	<b>1 500 €</b>
<b>3.</b>	<b>Netzdienliche Photovoltaik</b> (vgl. Merkblatt T 3) Speichersystem mit Energiemanagement* zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	▪ max. Netzeinspeisung 50% mit Wärmespeicher	<b>2 000 €</b>
	▪ max. Netzeinspeisung 50% mit elektrischem Speicher	<b>6 000 €</b>
	▪ max. Netzeinspeisung 30% mit elektr. Speicher und Wärmespeicher	<b>8 000 €</b>
<b>4.</b>	<b>Solarwärmespeicherung</b> (vgl. Merkblatt T 4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1m³)	<b>1 000 €</b>
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2m³)	<b>1 500 €</b>
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3m³)	<b>2 000 €</b>
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (100% solare Deckung)	<b>9 000 €</b>
<b>5.</b>	<b>Holzheizung</b> (vgl. Merkblatt T 5) mit Wärmespeicher	
	▪ Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	<b>1 500 €</b>

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

\* Energiemanagement: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T 1, T 2, T 3)



<sup>3</sup>Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus den Merkblättern T 1 bis T 5 „Heiz-/Speicher-Systeme“ dieses Programms erfüllt sein. <sup>4</sup>Weitere Informationen über die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten sind auf der Online-Plattform: <http://www.energiebonus.bayern> ersichtlich.

#### 11.4 „EnergieeffizienzBonus“

<sup>1</sup>In Ergänzung zum „TechnikBonus“ wird ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – angestrebter Heizwärmebedarf $Q_h$ (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus [Maximalbetrag]
1.	<b>Modernisierung eines bestehenden Gebäudes</b>	
	▪ <b>8-Liter-Haus:</b> $Q_h \leq 80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	<b>3 000 €</b>
	▪ <b>5-Liter-Haus:</b> $Q_h \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	<b>6 000 €</b>
	▪ <b>3-Liter-Haus:</b> $Q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	<b>9 000 €</b>
2.	<b>Energieeffizienter Neubau</b>	
	▪ <b>3-Liter-Haus:</b> $Q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	<b>4 500 €</b>
	▪ <b>1,5-Liter-Haus:</b> $Q_h \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	<b>9 000 €</b>

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

<sup>2</sup>Der Heizwärmebedarf  $Q_h$  ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhausstandards entnommen werden.

<sup>3</sup>Der Bedarf von  $10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  entspricht in etwa dem Energiegehalt von 1 Liter Heizöl.

## 12. Fördervoraussetzungen

<sup>1</sup>Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter <http://www.energie-effizienz-experten.de>) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). <sup>2</sup>Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen.



### 13. Art und Umfang der Förderung

#### 13.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 13.2 Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. dem erreichten Heizwärmebedarf-Niveau. <sup>2</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ wird analog zur KfW-Förderung je Wohneinheit gewährt. <sup>3</sup>Bei Zweifamilienhäusern wird der Bonus daher zweifach gewährt. <sup>4</sup>Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. <sup>6</sup>Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. <sup>7</sup>Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben den Investitions- auch die Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten für den Sachverständigen. <sup>8</sup>Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen. <sup>9</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. <sup>10</sup>Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. <sup>11</sup>Bei einer Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf die Förderung im Rahmen des „TechnikBonus“ den Förderbetrag des nach den Richtlinien des MAP gewährten Förderbetrags nicht überschreiten. <sup>12</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines Heizwärmebedarf-Niveaus (vgl. Tabelle 2) wird je Wohneinheit gewährt und kann jeweils bis zu 9 000 Euro betragen. <sup>13</sup>Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. <sup>14</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf jedoch maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung betragen. <sup>15</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.



**Dritter Teil:**  
**Programmteil „Heizungstausch“**

**14. Förderung**

<sup>1</sup>Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. <sup>2</sup>Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwertechnik, Biomasseheizungen und KWK-Anlagen. <sup>3</sup>Wird zusätzlich zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich (vgl. Tabelle 3).

Anlagenkonfiguration		HeizanlagenBonus [Maximalbetrag]
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 3: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“

<sup>4</sup>Nähere Erläuterungen sowie die technischen Mindestanforderungen für den „HeizanlagenBonus“ sind dem Merkblatt H zu entnehmen.

**15. Förderungsvoraussetzungen**

15.1 Die technischen Mindestvoraussetzungen für die neu eingebaute Heizung können dem Merkblatt H entnommen werden.

15.2 <sup>1</sup>Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und 30 Jahren alt sein. <sup>2</sup>Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen.

15.3 Das Alter der Altanlage, deren Funktionsfähigkeit sowie der Austausch müssen anhand der Bestätigung eines Fachbetriebs und der Rechnung für die neue Heizanlage nachgewiesen werden.

15.4 Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.



## 16. Art und Umfang der Förderung

### 16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 16.2 Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Je ausgetauschter Heizungsanlage, die den technischen Mindestanforderungen entspricht, wird ein „HeizanlagenBonus“ gewährt. <sup>2</sup>Der „HeizanlagenBonus“ wird je Wohngebäude gewährt und kann jeweils bis zu 2 000 Euro betragen. <sup>3</sup>Die möglichen Förderstufen sind der Tabelle 3 zu entnehmen. <sup>4</sup>Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 3) sind Maximalbeträge. <sup>5</sup>Bei Heizungsanlagen, die durch die KfW gefördert werden, darf die Förderung im Rahmen des „Heizungstauschs“ maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung umfassen. <sup>6</sup>Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. <sup>7</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

## 17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Gez.

Dr. Bernhard S c h w a b  
Ministerialdirektor